

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Landschaft und Gewässer

20. März 2024

**INFORMATION ZUR MITWIRKUNG**

**Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinuferlandschaft)-  
Totalrevision Rheinuferschutzdekret; Mitwirkungsverfahren**

---

Der "kantonale Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft" (Kt NP Rheinuferlandschaft) löst das Rheinuferschutzdekret (RhD) aus dem Jahr 1948 ab. Anlass für die Totalrevision des Rheinuferschutzdekrets war die Motion Böni (12.265) im Jahr 2012. Sie wurde mit Grossratsbeschluss 2013-0158 vom 27. August 2013 an den Regierungsrat überwiesen

Der Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft erstreckt sich entlang des Rheins von Kaiserstuhl im Osten bis Kaiseraugst im Westen auf einer Länge von 72 km. Er betrifft 19 Rheinanstössergemeinden und reicht vom Rheinufer bis zur ersten rheinnahen Infrastrukturlinie (Bahnlinie oder Kantonsstrasse) sowie in begründeten Einzelfällen geringfügig darüber hinaus.

Der Kt NP Rheinufer koordiniert mit Nutzungsbestimmungen und Zonierungen (in 19 Schutzplänen) die bestehenden und künftigen Nutzungen bezüglich Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, Naherholung, Landwirtschaft sowie Energiegewinnung durch Wasserkraft als Basis für eine hohe Lebensqualität in einem dynamischen Lebens- und Wirtschaftsraum. So ist auch in Zukunft ein wirksamer Schutz dieser wertvollen Landschaft gewährleistet, und es werden gleichzeitig die vielfältigen Bedürfnisse der Gesellschaft an den Raum berücksichtigt.

## **1. Kantonale Nutzungsplan**

Kantonale Nutzungspläne regeln – wie die kommunalen Nutzungspläne – die zulässige Nutzung in einem bestimmten Gebiet eigentumsverbindlich und parzellengenau. Kantonale Nutzungspläne gehen kommunalen Nutzungsplänen vor.

Das Mitwirkungsverfahren (§ 3 BauG) dient dazu, die Bevölkerung über die Planung zu informieren und deren Hinweise im Nutzungsplanentwurf zu berücksichtigen. Die Mitwirkungsaufgabe findet statt vom 28. März 2024 bis 26. Juli 2024.

## **2. Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft**

### **2.1 Bestandteile**

Der vorliegende "kantonale Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft" besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Nutzungsbestimmungen (allgemeine Vorschriften)
- 19 Schutzpläne als Teilpläne für die Rheinanstössergemeinden im Massstab 1:2'500

Bei den betroffenen Rheinanstössergemeinden handelt es sich um Kaiseraugst, Rheinfelden, Möhlin, Wallbach, Mumpf, Stein, Sisseln, Eiken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Schwaderloch, Leibstadt, Full-Reuenthal, Leuggern, Koblenz, Zurzach (mit den Ortschaften Riethem, Bad Zurzach, Rekingen, Rümikon, Kaiserstuhl), Mellikon und Fisibach.

Die Nutzungsbestimmungen schaffen die planerischen Grundlagen, um die Inhalte des Kt NP Rheinuferlandschaft umzusetzen. Die Schutzpläne legen die Verortung der verschiedenen Nutzungszonen fest. Sie erfassen nur Flächen ausserhalb der Bauzone.

Der Gesamtplanungsbericht gemäss Art. 47 RPV und die gemeindespezifischen Planungsberichte dienen ausschliesslich der Information; sie sind nicht Beschlussteil. Der Gesamtplanungsbericht enthält die übergeordnete Herleitung, Begründung und Erläuterung der Planung. Die gemeindespezifischen Planungsberichte beziehen sich auf die jeweiligen Begebenheiten vor Ort.

## 2.2 Verfahren

Das Baugesetz regelt das Verfahren für den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans in den §§ 3 und 10 BauG. Das Mitwirkungs- und das Einwendungsverfahren werden im vorliegenden Fall zeitlich getrennt durchgeführt.

Gemäss Gesetz erstellt das zuständige Departement die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden. Dies ist auch hier so erfolgt.

Für die Durchführung des vorliegenden Mitwirkungsverfahrens wird der Entwurf "Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft" während einer Dauer von 120 Tagen öffentlich aufgelegt. Hinweise und Vorschläge zum Entwurf können von jeder interessierten Person während der Dauer dieser Auflage schriftlich beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Verkehr eingereicht werden (§ 3 BauG).

Die öffentliche Auflage für das Einwendungsverfahren (Rechtsschutzverfahren) wird zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich ab Ende 1. Quartal 2025) durchgeführt – nach Bereinigung des Entwurfs aufgrund der Anregungen in diesem Mitwirkungsverfahren.

## 3. Mitwirkung

### 3.1 Frist und Auflageort

Die Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zum "Kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft" werden **vom 28. März 2024 bis 26. Juli 2024** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich gemacht: [www.ag.ch/laufende-anhoerungen](http://www.ag.ch/laufende-anhoerungen). Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU öffentlich aufgelegt.

### 3.2 Stellungnahmen

Jede Person, einschliesslich Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts, kann innerhalb der Mitwirkungsfrist zum "Kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft" Stellung nehmen. Die Eingabe sollte einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Auf der Website [www.ag.ch/laufende-anhoerungen](http://www.ag.ch/laufende-anhoerungen) steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird in der nachfolgenden öffentlichen Auflage für das Einwendungsverfahren summarisch mitpubliziert.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe **bis zum 26. Juli 2024** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum 26. Juli 2024 (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen hilft Ihnen Ursula Philipps, 062 835 34 50, [ursula.philipps@ag.ch](mailto:ursula.philipps@ag.ch) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.